

05.11.2024

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW -)**

### A Problem

Infolge der am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung von Art. 76 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 860) hat der Landtag nach Ausscheiden der vormaligen Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen erstmals dessen Präsident oder Präsidentin gewählt. Die Trennung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs wurde dabei nicht nur in rechtlicher, sondern auch in personeller Hinsicht vollzogen. Dies bedingt, dass der Verfassungsgerichtshof mit eigenen sachlichen und persönlichen Mitteln auszustatten und auf diesem Weg weiter zu verselbstständigen ist. Infolge der am 5. März 2022 in Kraft getretene Novelle des VerfGHG NRW erhält die Präsidentin/der Präsident bis zum 31. Dezember 2024 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Regelung sollte dem mit der räumlichen Entflechtung des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts verbundenen Mehraufwand Rechnung tragen. Da das Projekt des Neubaus bisher nicht abgeschlossen ist, fällt dieser Mehraufwand weiterhin an.

### B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die - aus Gründen des mit der räumlichen Entflechtung des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts verbundenen weiterhin andauernden Mehraufwands - 2022 eingeführte temporäre Erhöhung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zeitlich befristet verlängert.

### C Alternativen

Keine.

**D Kosten**

Das Gesetz verursacht durch die Verlängerung der Erhöhung der Entschädigung der Präsidentin/des Präsidenten des VerfGH auf 50 % der Abgeordnetenbezüge Kosten in Höhe von 22.800,00 Euro jährlich. Die zum 31. Dezember 2024 befristete Erhöhung der Bezüge in § 9a Abs. 1 VerfGHG NRW würde andernfalls auslaufen. Anstelle von monatlich 30 % der Abgeordnetenbezüge (2.850,00 Euro) erhält die Präsidentin/der Präsident des VerfGH bis zum 31. Dezember 2026 (4.750,00 Euro monatlich), somit eine Erhöhung von 20 % der Abgeordnetenbezüge (1.900,00 Euro monatlich). Durch die befristete Fortführung der Erhöhung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs entsteht ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von 22.800 Euro jährlich.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**

Keine.

**K Befristung**

Keine.

## Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und der Fraktion der FDP**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über  
den Verfassungsgerichtshof für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Verfassungsgerichtshofgesetz -  
VerfGHG NRW)**

### Artikel 1

Das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 erhält die Präsidentin/der Präsident bis zum 31. Dezember 2026 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.“

**Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz  
über den Verfassungsgerichtshof  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Verfassungsgerichtshofgesetz -  
VerfGHG NRW -)**

### § 9 (Entschädigung)

(1) Der Präsident erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung. Der Vizepräsident erhält eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Höhe von 15 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für jeden Monat, in dem sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.

(1a) Abweichend von Absatz 1 erhält der Präsident bis zum 31. Dezember 2024 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter erhalten daneben ab dem zweiten Sitzungstag im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 Euro pro Sitzungstag.

(3) Reisekostenvergütung wird nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Tagegeld wird nicht gezahlt.

(4) Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs und ihren Stellvertretern wird ferner Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und der §§ 36 bis 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**A Allgemeiner Teil**

Der Vollzug der Trennung der Präsidentschaft des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs auch in personeller Hinsicht mit der erstmaligen Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs durch den Landtag bedingt, dass der Verfassungsgerichtshof durch eine Ausstattung mit eigenen sachlichen und persönlichen Mitteln weiter zu verselbstständigen ist. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, da dem mit der weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs, namentlich der räumlichen Entflechtung des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts, verbundenen weiterhin andauernden Mehraufwand Rechnung zu tragen ist, indem die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs weiterhin temporär zu erhöhen ist.

**B Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1**

Eine Fortführung der temporären Erhöhung der Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs auf 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen rechtfertigt sich wie bereits bei ihrer Einführung 2022 aus der Notwendigkeit einer vornehmlich räumlichen Entflechtung des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts. Neben den sich aus Gründen der weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs ergebenden vielfältigen zusätzlichen Aufgaben und zusätzlichen Personalverantwortung ist nach der erfolgten Anmietung eigener Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofs dessen Umzug zwischenzeitlich erfolgt; längerfristig steht weiterhin die Errichtung eines eigenen Gebäudes zu erwarten. Aus Gründen der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs erklärt sich auch weiterhin eine temporäre weitere Erhöhung ihrer oder seiner Entschädigung. Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 entsprach zunächst im Grundsatz der Dauer des abgeschlossenen Mietverhältnisses und dem erwarteten Zeitraum, der für die Errichtung eines eigenen Gebäudes zu veranschlagen war. Da sich diese zeitliche Erwartung nicht erfüllt hat, soll die Regelung in § 9 Abs. 1a VerfGH NRW um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden. Dieser Zeitraum wird als notwendig aber auch angemessen angesehen, um den erhöhten Aufwand der Präsidentin des VerfGH NRW weiterhin abzugelten, aber zugleich auch klarzustellen, dass diese „Übergangsphase“ zeitlich befristet ist.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Klaus Vossemer  
Dr. Jörg Geerlings

Jochen Ott  
Ina Blumenthal  
Elisabeth Müller-Witt  
Sonja Bongers  
Sven Wolf

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh  
Dr. Julia Höller  
Dagmar Hanses

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Dirk Wedel

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion